

Sprengstofflerlaubnis nach § 27 Sprengstoffgesetz (SprengG)

Wozu ist eine Sprengstofflerlaubnis nach § 27 SprengG erforderlich?

- zum Erwerben, Aufbewahren, Verwenden, Vernichten und Verbringen von Treibladungspulver im privaten Bereich wie:
 - Nitrocellulosepulver zum Laden und Wiederladen von Patronenhülsen,
 - Schwarzpulver zum Vorderladerschießen oder
 - Böllerpulver zum Schießen mit Böller.

Unter welchen Voraussetzungen wird der Erlaubnisschein nach § 27 SprengG erteilt?

- Antragstellende Personen müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben, persönlich geeignet sein und es dürfen keine Bedenken gegen die Zuverlässigkeit bestehen.
- Ein Bedürfnis zum Erwerb von Treibladungspulver muss glaubhaft gemacht werden, bspw. bei Vorderladern und Wiederladern durch eine Bestätigung des Schützenvereins, dass regelmäßig aktiv am Schießsportbetrieb teilgenommen wird oder bei Jägern eine Kopie des gültigen Jagdscheins. Bei Bölzern durch einen Nachweis, dass bei Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums teilgenommen wird; auch der Nachweis eines eigenen Böllers, mit gültigem amtlichem Beschuss, ist hierzu ausreichend.
- Die Fachkunde für den Umgang mit Treibladungspulver wird durch die Teilnahme an einem staatlich anerkannten Lehrgang, in welchem die Fach- und Rechtskunde für die jeweilige Nutzung und Tätigkeit vermittelt wird, nachgewiesen.

Welche Voraussetzungen sind notwendig um an einem staatlich anerkannten Lehrgang zur Erlangung der erforderlichen Fachkunde, teilzunehmen?

- Um an einem solchen Lehrgang teilnehmen zu können, benötigt man eine **Unbedenklichkeitsbescheinigung**.
- Sie kann bei der Sprengstoffbehörde beantragt werden und bescheinigt, dass der Antragssteller zuverlässig und persönlich geeignet ist.
Zur Prüfung der Zuverlässigkeit werden von der Sprengstoffbehörde ein Auszug aus dem Bundeszentralregister (Strafregisterauszug) sowie eine Stellungnahme der Polizeibehörde angefordert. Für diese Prüfung werden Gebühren erhoben.
Nach positivem Abschluss der Zuverlässigkeitsüberprüfung (Dauer 6-8 Wochen) wird die Unbedenklichkeitsbescheinigung ausgestellt. Diese Bescheinigung muss dann dem Leiter des Fachkundelehrgangs vorgelegt werden.

Wie kann nach erfolgreichem Abschluss des Lehrgangs eine Erlaubnis nach § 27 SprengG beantragt werden?

- Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Erwerb von Treibladungspulver
- Vorlage des Original-Fachkundezeugnisses
- Bedürfnisnachweis
- Die Ausstellung der Erlaubnis nach § 27 SprengG ist gebührenpflichtig.

Wie lange ist eine Erlaubnis nach § 27 SprengG gültig?

- Eine Erlaubnis nach § 27 SprengG besitzt eine Gültigkeit von fünf Jahren.

Wie wird die Erlaubnis nach § 27 SprengG verlängert?

- Der Antrag auf Verlängerung der Erlaubnis muss vor Ablauf der Gültigkeit hier eingegangen sein, da nur dann eine Verlängerung erfolgen kann.
- Bei abgelaufenen Erlaubnissen ist eine Verlängerung nicht mehr möglich, hier wird dann eine Neuausstellung vorgenommen.

Welche Unterlagen werden zur Verlängerung benötigt?

- Antrag auf Verlängerung
- Original der Erlaubnis nach § 27 SprengG
- Bedürfnisnachweis – siehe hierzu Erläuterungen bei Ersterteilung
- Die Verlängerung der Erlaubnis nach § 27 SprengG ist gebührenpflichtig.
- Seit dem letzten Erwerb von erlaubnispflichtigen Stoffen, dürfen nicht mehr als fünf Jahre verstrichen sein.

Bei Verlängerung des Erlaubnisscheines wird die persönliche Eignung und die Zuverlässigkeit erneut überprüft. Hierfür wird ebenfalls eine Gebühr berechnet.

Allgemeine Hinweise:

Adressenänderungen der Erlaubnisinhaber und die Änderung der Sprengstofflager sind umgehend der Sprengstoffbehörde zu melden, da es sich hierbei um eine wesentliche Änderung der Sprengstofferlaubnis handelt. Das Original des Erlaubnisscheines ist vorzulegen. Für eine wesentliche Änderung ist eine Verwaltungsgebühr zu entrichten.

**Dieses Infoblatt stellt lediglich einen Ausschnitt der rechtlichen Grundlagen dar.
Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Sprengstoffbehörde.**

Landrat des Kreises Groß-Gerau
-Sprengstoffbehörde-
Wilhelm-Seipp-Straße 4
64521 Groß-Gerau
www.kreisgg.de
jagdwaffen@kreisgg.de

06152 989-375 und -263
Fax: 06152 989-697